



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 04/2013 vom 6. März 2013

---

**Prüfungsordnung  
des weiterbildenden Fernstudiums  
„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Prüfungsordnung  
des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 05.05.2010, geändert am 23.01.2013**

**Inhalt**

**A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Gutachtende
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen
- § 8 Leistungspunkte (Credit Points) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Prüfungserleichterungen
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten
- § 12 Anrechnung von postgradualer beruflicher Praxis

**B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 13 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 14 Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen

**C. Modulprüfungen**

- § 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 16 Module und Abschluss des Studiums
- § 17 Modulprüfungen

**D. Masterarbeit und Kolloquium**

- § 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Art und Durchführung der Masterarbeit
- § 20 Zulassung zum Kolloquium
- § 21 Art und Durchführung des Kolloquiums
- § 22 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

**E. Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

- § 24 Gesamtnote
- § 25 Zeugnis
- § 26 Urkunde
- § 27 Diploma Supplement

**F. Rechtsschutz**

- § 28 Einwendungen

**G. Schlussbestimmungen**

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten

**Anlage I:**

Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung postgradualer Praxis

**Anlage II:**

Prüfungsplan

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/ Vormundschaft/Pflegschaft“.

(2) Die Prüfungsordnung wird durch die Studien- und die Praktikumsordnung für das weiterbildende Fernstudium „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

### **§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungen**

(1) Die Prüfungen im Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ bestehen aus

- prüfungsrelevanten Studienleistungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) (§ 13) sowie aus
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 18 ff.).

(2) In den prüfungsrelevanten Studienleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.

(3) In Masterarbeit und Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.).

### **§ 4 Umfang und Gliederung der Prüfung**

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen sowie die Masterthesis bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen können.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch die Studienordnung, Praktikumsordnung, Zulassungsordnung und durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

- a) drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen,
- b) eine hauptamtliche Lehrkraft,
- c) ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der HWR Berlin für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prü-

fungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder hauptamtliche Lehrkraft für den Vorsitz und die Funktion eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der in Absatz 1 a) genannten Personen und der sonstigen Mitglieder (gemäß Absatz 1 b oder c) anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Ein Mitglied darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffen. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Prüfungen beizuwohnen und schriftliche Prüfungsarbeiten und Bewertungen einzusehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zur Erledigung übertragen.

(6) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben.

## § 6 Prüfende und Gutachtende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für die Modulprüfungen und das Kolloquium. Die Bestellung bzw. Benennung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Näheres regeln § 19 und § 21.

(2) Prüfende i. S. d. § 32 Abs. 4 BerLHG können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die keine Lehrtätigkeit im Studiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ ausüben.

(3) Der Prüfungskandidat bzw. die -kandidatin schlägt Gutachter und Gutachterinnen vor, deren Einverständniserklärung von dem Prüfungskandidaten bzw. der -kandidatin vorgelegt werden muss.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines bzw. einer Prüfenden bzw. Gutachters ist zulässig, Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

## § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässige Noten sind 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4; 5.

(3) Eine prüfungsrelevante Studienleistung, die Masterarbeit oder das Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Abweichend hiervon wird die prüfungsrelevante Studienleistung zum Planspiel/Rollenspiel gem. § 13 Abs. 1 f) sowie zum Essay gem. § 13 Abs. 1 g) nicht differenziert bewertet, sondern nur das Bestehen / Nichtbestehen festgestellt.

### **§ 8 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)**

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Master-Studiengangs werden ECTS-Punkte (LP) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten (ECTS-Punkten). Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene Modulprüfung im Sinne des § 7 Abs. 3 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkte zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterthesis ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage zur Studienordnung) und wird im Modulkatalog näher erläutert.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Krankheit oder Gründe, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) der Hochschulverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ein Zweifelsfall liegt in der Regel bei wiederholter Krankheit vor. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und beraumt in Abstimmung mit den anderen Prüfern und Prüferinnen gegebenenfalls einen neuen Termin an.

(3) Bei anerkannter Verhinderung gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(4) Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende einen Täuschungsversuch unternommen hat, so wird die Bewertung der betreffenden Leistung nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zum Kolloquium wird widerrufen, ein bereits erstelltes Zeugnis eingezogen.

### **§ 10 Prüfungserleichterungen**

(1) Studierenden mit einer anerkannten Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Prüfungsbehinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Die Behinderung ist durch Vorlage des Behindertenausweises nachzuweisen.

Für die Anfertigung der Masterarbeit kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate gewährt werden.

(2) Für prüfungsrelevante Studienleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen zwischen Prüfendem und Studierendem abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, kann der oder die Studierende den Prüfungsausschuss anrufen.

(3) Für schwangere Studentinnen sind die Regelungen des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Studierende mit außerordentlichen Belastungen im persönlichen Bereich wie z. B. einer schweren Erkrankung eines minderjährigen Kindes, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger kann auf Antrag die Regelung des Abs. 1 Satz 3 entsprechend angewendet werden.

### **§ 11 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten**

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen von 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der Hochschule. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.

Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (z. B. Modulkatalog) vorzulegen.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die bestandene Leistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### **§ 12 Anrechnung von postgradualer beruflicher Praxis**

(1) Postgraduale berufliche Praxis ist bis zu einem Umfang von 40 ECTS-Punkten auf die Praxismodule anrechnungsfähig.

(2) Das Verfahren ist in der „Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung postgradualer beruflicher Praxis“ geregelt (siehe Anlage I).

## **B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 13 Prüfungsrelevante Studienleistungen**

(1) In Hinblick auf den Erwerb des Mastergrades können im Verlauf des Studiums prüfungsrelevante Studienleistungen auch in englischer Sprache gefordert werden. Umfang und Form schriftlicher prüfungsrelevanter Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und können durch Richtlinien des Prüfungsausschusses näher geregelt werden.

a) Einsendeaufgabe (EA)

In einer Einsendeaufgabe wird ein von dem oder der Prüfenden festgesetztes, fallbezogenes Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und sonstiger Literatur innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit schriftlich bearbeitet.

b) Projektarbeit/Fallstudie (P/F)

Die Projektarbeiten/Fallstudien behandeln komplexere, zumeist praxisrelevante Fragestellungen. Die Projektarbeiten/Fallstudien können als Gruppen- oder als Einzelaufgabe vergeben werden. Als Gruppenaufgabe werden die Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche bewertet.

c) Klausur (K)

In einer Klausur wird ein von dem oder der Prüfenden festgesetztes Themengebiet aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls an der Hochschule unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu fünf Zeitstunden.

d) Multiple Choice Test (MCT)

In einem Multiple Choice Test wird festgestellt, ob die Studierenden über das in dem Modul vermittelte Wissen verfügen und es anwenden können. Der Test wird an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 60 Minuten.

e) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über das in dem Modul vermittelte Grundwissen verfügen und es anwenden können. Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende bis zu 30 Minuten.

f) Planspiel/Rollenspiel (P/R)

Zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen zählt ferner die Teilnahme an einem Planspiel/Rollenspiel. Für das Planspiel/Rollenspiel müssen entsprechend der Rollenanweisung bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

g) Essay (Es)

Als eine Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage in knapper und anspruchsvoller Form behandelt, kommt das Essay ebenfalls als prüfungsrelevante Studienleistung in Betracht.

(2) Der Prüfungsplan (siehe Anlage II) legt fest, in welcher der genannten Formen prüfungsrelevante Studienleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen bzw. dürfen.

(3) Für die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten die Grundsätze des § 7.

#### **§ 14 Wiederholung von prüfungsrelevanten Studienleistungen**

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann der oder die Studierende diese zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende anerkannt verhindert war.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens zehn Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von demselben Prüfer abgenommen, der über die Form der Wie-

derholungsprüfung entscheidet. Hierbei kann von der ursprünglichen Prüfungsform abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Ergebnis einer nicht bestanden Prüfung wird durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit den Prüfenden und sollen bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester
- Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

### **C. Modulprüfungen**

#### **§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf grundsätzlich ein und höchstens drei Studiensemester. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind alle Prüfungsformen nach § 13 Abs. 1 zulässig.

(3) In der Regel legt der Prüfungsausschuss zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfern und Prüferinnen für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Der Prüfungstermin für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung festgelegt. Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(4) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer bzw. die Prüferin den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

#### **§ 16 Module und Abschluss des Studiums**

Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Prüfungsformen des § 13 Abs. 1 abzulegen. Die Module und Veranstaltungen des Studiums sind in § 17 aufgeführt, die möglichen Prüfungsformen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

## § 17 Modulprüfungen

(1) Im Masterstudium sind in folgenden Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen abzulegen:

<b>1. Semester</b>	
M 1 Grundlagen des bürgerlichen Rechts, Zivilprozessrechts und Staats- und Verfassungsrechts 1. 1 Bürgerliches Recht 1. 2 Zivilprozessrecht 1. 3 Staats- und Verfassungsrecht	5 LP
M 2 Familienrecht	5 LP
M 3 Erbrecht	5 LP
M 4 Sozialleistungsrecht und einzelne Leistungsbereiche	5 LP
<b>2. Semester</b>	
M 6 Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich typischer Krankheitsbilder und Behinderungsformen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen	8 LP
M 7 Ausgewählte Vertretungssituationen I 7. 1 Nachlassrecht 7. 2 Sozialrecht 7. 3 Heim-, Miet- und Pachtrecht	6 LP
M 8 Psychologische und soziologische Grundlagen der Arbeit mit unterstützungsbedürftigen Menschen	6 LP
<b>3. Semester</b>	
M 10 Finanzen & Organisation 10. 1 Grundlagen der Vermögensverwaltung 10. 2 Organisation und Vergütung 10. 3 Steuerrecht	10 LP
M 11 Ausgewählte Vertretungssituationen II 11. 1 Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht 11. 2 Allgemeines Vollstreckungs- und Insolvenzrecht 11. 3 Strafrecht inklusive Täter-Opfer-Ausgleich	5 LP
M 12 Grundlagen des Arbeits-, Gesellschafts- und Immobiliarsachenrechts 12. 1 Arbeitsrecht, Arbeitsförderungsrecht 12. 2 Handels- und Gesellschaftsrecht 12. 3 Immobiliarsachenrecht	5 LP

(2) Zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Praxismodule M 5, M 9, M 13 und M 15 zu absolvieren.

## D. Masterarbeit und Kolloquium

### § 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist auf seinen oder ihren Antrag zur Masterthesis zuzulassen, wenn er oder sie

- a) im Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ an der HWR Berlin immatrikuliert ist und
- b) aus den nach § 17 vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der erfolgreichen Absolvierung der Praxismodule insgesamt 75 ECTS-Punkte nach § 8 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss unter Beifügung eines Themenvorschlags für die schriftliche Masterarbeit und eines Vorschlags für die Gutachter bzw. Gutachterinnen der schriftlichen Abschlussarbeit zu richten.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Masterarbeit.

### **§ 19 Art und Durchführung der Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache erstellt.

(2) Das Thema wird vom Studierenden nach Rücksprache mit den jeweiligen Gutachtern vorgegeben und vom Prüfungsausschuss zugelassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder von einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter bzw. Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Ein Gutachter bzw. ein Gutachterin muss hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Externe Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss ihre Qualifikation nachweisen.

(4) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von bis zu 70 Seiten A 4 je Kandidat oder Kandidatin aufweisen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich als Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Die Masterarbeit ist von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin gemäß § 7 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin kann sich dem Votum des Erstgutachters oder der Erstgutachterin anschließen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich bei abweichenden Beurteilungen aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin bestimmt. Er oder sie muss hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Die Notengebung obliegt in diesem Fall dem Drittgutachter oder der Drittgutachterin.

(8) Die mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bewertete Masterthesis wird in gedruckter und digitaler Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

### **§ 20 Zulassung zum Kolloquium**

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn er oder sie

- a) im Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ an der HWR Berlin immatrikuliert ist,
- b) die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 7 Abs. 3 bestanden ist und
- c) die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(2) Das Kolloquium wird nach Vorliegen der Bewertung der Masterarbeit in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Masterarbeit erstellt wurde, durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

### **§ 21 Art und Durchführung des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Modulinhalten und bezieht dabei auch die Masterarbeit mit ein. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten der Module sowie über die erforderliche Präsentations-, Kommunikations- und Diskurskompetenz verfügt. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein bis zu 15-minütiger Vortrag des oder der Studierenden, in dem er oder sie die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert.

(2) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt eines der Mitglieder zum oder zur Vorsitzenden der Prüfungskommission. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(3) Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden bis zu 60 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht.

(4) Das Ergebnis des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gem. § 7 festgestellt. Die Note wird dem oder der Betroffenen unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 22 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Sind die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Betroffenen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sich der oder die Studierende ein neues Thema nach Rücksprache mit den Gutachtern suchen und die Wiederholung der Masterthesis beantragen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb eines Semesters wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ nicht möglich.

### § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist gem. § 14 bzw. § 22 zu wiederholen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Masterarbeit und/oder das Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen prüfungsrelevanten Studienleistung behoben.

(3) Hat der oder die Betreffende erwirkt, dass er die Masterarbeit und/oder das Kolloquium ablegen konnte, ohne dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach § 18 und § 20 vorgelegen haben, so können die Prüfungsleistungen für „nicht bestanden“ erklärt werden. Ihm oder ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Laws“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Masterarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

### E Gesamnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

#### § 24 Gesamnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Gesamnote bewertet. Diese ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert, die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamnote addiert. Die Gesamnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

-	Masterarbeit	20 % (Faktor 0,2)
-	Kolloquium	10 % (Faktor 0,1)
-	arithmetisches Mittel aus den Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen	70 % (Faktor 0,7)

Die Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls an der Gesamtzahl der ECTS-Punkte des Studiengangs abzüglich der ECTS-Punkte der Module 5, 9, 13 bis 15. Die Gesamnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

(3) Die Gesamnote beträgt bei einem

-	Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
-	Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
-	Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
-	Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
-	Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Auf Verlangen des Studierenden kann die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen werden. Dazu werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs des Studiengangs sowie der zwei vorangegangenen Jahrgänge des Studiengangs einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend –

A = die besten 10 v. H.

B = die nächsten 25 v. H.

C = die nächsten 30 v. H.

D = die nächsten 25 v. H.

E = die nächsten 10 v. H.

### **§ 25 Zeugnis**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen ist innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Rechtspflege unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ enthält:

- a) die Gesamtnote
- b) das Thema und Note der Masterarbeit
- c) die Note des Kolloquiums
- d) den Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie die Bezeichnung der absolvierten Module,
- e) die nach internationalen Regeln erworbenen Leistungspunkte.

(3) Neben der deutschen Gesamtnote kann der ECTS Grad angegeben werden.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

### **§ 26 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Laws“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder von der Präsidentin der HWR Berlin und von dem oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der HWR Berlin versehen.

### **§ 27 Diploma Supplement**

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in englischer Sprache auszustellen. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEPES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **F. Rechtsschutz**

### **§ 28 Einwendungen**

Die Betroffenen können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach §§ 7, 9, 10, 11 und 12 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu begründen. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und, sofern sie Verwaltungsakte sind, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle des Kolloquiums gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

## Anlage I

### **Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung postgradualer beruflicher Praxis**

Das Verfahren dient der Anerkennung von in der postgradualen beruflichen Praxis erworbenen Fähigkeiten auf die Praxismodule.

#### **1. Voraussetzungen**

Es kann nur solche postgraduale Praxis anerkannt werden, die fachlich und funktional dem Anforderungsprofil der im Studiengang zu erwerbenden Fähigkeiten entspricht. Entsprechende Tätigkeiten müssen sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken haben.

Postgraduale Praxis kann nur als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden, die in dem betreffenden Praxismodul zu erbringen sind.

#### **2. Antragstellung**

Strebt ein Studierender oder eine Studierende eine Anerkennung von postgradualer Praxis an, stellt er oder sie einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Jeder Antrag muss Angaben zu den fachlichen und funktionalen Anforderungen der postgradualen Praxis enthalten, auf deren Grundlage eine Anerkennung angestrebt wird und die Schnittstelle zu den Inhalten des jeweiligen Moduls umreißen.

#### **3. Nachweis**

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss die postgraduale Praxis, auf deren Grundlage eine Anerkennung erfolgen soll, in geeigneter Form nachweisen.

Der Prüfungsausschuss kann insbesondere einen schriftlichen Berufsfeldbericht verlangen. Darin sollen das eigene Berufsumfeld und die eigene berufliche Praxis beschrieben, reflektiert und fachlich-analytisch durchdrungen werden. Anhand des Berufsfeldberichts soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie über die Fähigkeiten verfügt, die in dem betreffenden Praxismodul vermittelt werden.

#### **4. Beschluss des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss beschließt über den bzw. die Anträge und unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin über das Ergebnis.

Bei einer Nichtanerkennung muss das Praxismodul absolviert werden.

**Anlage II****Prüfungsplan**

<b>1. Semester</b>		
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistungen</i>	<i>Leistungspunkte</i>
1	Einsendeaufgabe oder Klausur*	5
2	Einsendeaufgabe oder Klausur*	5
3	Einsendeaufgabe oder Klausur*	5
4	mündliche Prüfung	5
5	Aktive Teilnahme, Praxisbericht als Hausarbeit	10

<b>2. Semester</b>		
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistungen</i>	<i>Leistungspunkte</i>
6	Einsendeaufgabe oder Klausur*	8
7	Einsendeaufgabe oder Klausur*	6
8	mündliche Prüfung oder Planspiel/Rollenspiel*	6
9	Aktive Teilnahme, Praxisbericht als Hausarbeit	10

<b>3. Semester</b>		
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistungen</i>	<i>Leistungspunkte</i>
10	mündliche Prüfung oder Einsendeaufgabe*	10
11	Einsendeaufgabe oder Klausur*	5
12	mündliche Prüfung oder Klausur*	5
13	Aktive Teilnahme, Praxisbericht als Hausarbeit	10

<b>4. Semester</b>		
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistungen</i>	<i>Leistungspunkte</i>
14	Masterthesis/Kolloquium	15/5
15	Aktive Teilnahme, Praxisbericht als Hausarbeit	10
<b>Summe:</b>		<b>120</b>

\* Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt; siehe insoweit § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung.